

Infektionsschutz-Anforderungen bei Tätigkeiten innerhalb der Steiermärkischen Landeskrankenanstalten, Landespflegeheime und im Bereich KAGes Management und Services (IKM, KTS und MitarbeiterInnen im Bereich der Medizintechnik)

Sehr geehrte Frau...../ sehr geehrter Herr.....!

Wir freuen uns, dass Sie in der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H (KAGes) arbeiten möchten.

Die KAGes legt sowohl auf den MitarbeiterInnenschutz als auch PatientInnenschutz größten Wert und ist daher bemüht, die Durchimpfungsraten generell, vor allem aber bei MitarbeiterInnen im patientennahen Bereich deutlich zu erhöhen und in besonders sensiblen Bereichen nur MitarbeiterInnen mit dem erforderlichen Impfstatus einzusetzen.

Einer Empfehlung des Obersten Sanitätsrates folgend, ist es in den Steiermärkischen Krankenanstalten notwendig, für neueingetretenes Personal im klinischen Bereich (=patientennaher Bereich inkl. StationssekretärInnen / TransportdienstmitarbeiterInnen / MitarbeiterInnen der Reinigung im Krankenhaus / MedizintechnikerInnen) die **Immunität gegen Masern, Mumps, Röteln** sowie **Varicellen (Windpocken, Schafblattern)** nachzuweisen.

Dies gilt auch für kurzzeitig Beschäftigte, wie PraktikantInnen, FamulantInnen, GastärztInnen, Zivildienstler, u.ä., die im patientennahen Bereich tätig sind.

Der Nachweis soll bei Antritt Ihrer Tätigkeit vorhanden sein (Formular „Immunitätsnachweis Neueinstellungen“) und gilt als erbracht bei:

- a) positivem Antikörper-Titer oder
- b) nachgewiesener zweimaliger Impfung (gestempelter Impfpass!)

Die **Immunität gegen Hepatitis B** als Einstellungsvoraussetzung gilt für folgende MitarbeiterInnen:

- MitarbeiterInnen im patientennahen Bereich inkl. StationssekretärInnen / TransportdienstmitarbeiterInnen / MitarbeiterInnen der Reinigung im Krankenhaus / MedizintechnikerInnen
- Kurzzeitbeschäftigte im patientennahen Bereich (siehe oben)
- MitarbeiterInnen der Müllentsorgung
- MitarbeiterInnen des Institutes für Krankenhaushygiene und Mikrobiologie
- MitarbeiterInnen des KAGes Textilservices

Wenn Sie die Grundimmunisierung (3 Impfungen 0-1-6/12 Monate) bzw. entsprechende Auffrischungsimpfungen bereits haben bzw. einen aktuellen HBs- Antikörpertiter, bitten wir sie, diese Daten im beiliegenden Formular „Immunitätsnachweis Neueinstellungen“ von Ihrem Hausarzt bestätigen zu lassen oder anderenfalls die Impfungen durchführen und bestätigen zu lassen und zu Ihrer Erstuntersuchung bei unserem Arbeitsmedizinischen Dienst mitzubringen.

Bitte bringen sie auch Ihren Impfpass zur Erstuntersuchung beim Arbeitsmedizinischen Dienst mit.

Sollten Sie noch keine Hepatitis B Impfung haben, so erhalten Sie diese im Rahmen der Erstuntersuchung vom Arbeitsmedizinischen Dienst. Falls diese Impfung nicht von der zuständigen Unfallversicherung für Sie kostenfrei bereitgestellt wird, könnte dafür für sie ein Selbstkostenanteil entstehen, **Ihre Bereitschaft dazu setzen wir voraus.**

Für Küchenbedienstete gilt die **Immunität gegen Hepatitis A** als Einstellungsvoraussetzung.

Dies gilt als gegeben, wenn Sie bei Antritt Ihrer Tätigkeit

- a) eine Grundimmunisierung gegen Hepatitis A (2 Impfungen im Abstand eines Jahres) innerhalb der letzten 20 Jahre, oder
- b) eine begonnene Grundimmunisierung (Einmalimpfung gegen Hepatitis A innerhalb der letzten 11 Monate) vorweisen können

Haben Sie bitte im Sinne unserer PatientInnen, aber auch zu Ihrem eigenen Schutz Verständnis, dass ohne erbrachten Nachweis eine Tätigkeit bei uns nicht möglich ist. Liegt der erforderliche Impfstatus nicht vor, so muss das Dienstverhältnis innerhalb des Probemonats leider aufgelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anstaltsleitung